

oder auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 66 Abs. 2 ZPO). Dass der Beklagte grundsätzlich nicht im gleichen Umfang als Veranlasser eines Prozesses verstanden werden kann, ergibt sich zwangsläufig daraus, dass er die Justiz nicht von sich aus in Anspruch genommen hat. Dies gilt auch dann, wenn er allenfalls durch sein Verhalten (z.B. fehlender Zahlungswillen) der Auslöser dafür gewesen sein mag, dass der Kläger den Prozess überhaupt anhub. Insofern kann entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers die Rolle von Kläger und Beklagten im Prozess nicht als gleichgewichtig angesehen werden.

Sodann geht auch die weitere Argumentation des Beschwerdeführers fehl, wonach die Vorinstanz gemäss der Prozessordnung die Prozesskosten einzig aus Gründen der Eintreibbarkeit als einziges Kriterium dem Kläger als finanziell potenteren Partei auferlegt habe. Von der Vorinstanz wurde – wie dargelegt – ausgeführt, dass der Beschwerdeführer als Kläger der Veranlasser des Prozesses war und das allgemeine Prozessrisiko zu tragen hatte. Zudem wurden nicht einfach dem Kläger als potenteren Partei die Kosten auferlegt, sondern es wurde erwogen, dass der Beklagten und Beschwerdegegnerin keine Kosten auferlegt werden könnten, da zufolge der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven eben gar kein Haftungssubstrat mehr vorhanden sei bzw. die Beschwerdegegnerin nächstens im Handelsregister gelöscht werde. Diese Konstellation rechtfertigt sodann auch eine andere Behandlung als der Fall, da der Konkurs durchgeführt wird. Bei Durchführung des Konkurses gibt es eben (zumeist) genügend Aktiven, um eine Dividende zu erzielen, d.h. es ist noch Haftungssubstrat vorhanden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich auch der Beschwerdeführer (als Gläubiger) selbst in der Hand gehabt hätte, durch Bezahlung des Kostenvorschusses die Durchführung des Konkurses (Art. 230 SchKG) auszulösen (was er allerdings vernünftigerweise zufolge des grossen Kostenrisikos unterlässt, wenn er die Einschätzung des Konkursamtes bezüglich fehlender Aktiven teilt bzw. nicht besser beurteilen kann).

Damit ist auch gesagt, dass der Kläger und Beschwerdeführer nicht einfach als «Ersatzschuldner» der Gerichtskosten herangezogen wurde, wie der Beschwerdeführer dies geltend macht, sondern als Veranlasser des Prozesses. Eine willkürliche Rechtsanwendung bzw. eine Ermessensüberschreitung kann in der vorinstanzlichen Begründung nicht gesehen werden. Zudem hat die Vorinstanz klar begründet, weshalb vorliegend die Unterscheidung vorgenommen wurde, und dass der Kläger und Beschwerdeführer als Träger des allgemeinen Prozessrisikos kostenpflichtig wurde. Implizit ging sie damit auch davon aus, dass diese Vorgehensweise sachlich begründet und gerechtfertigt und somit nicht willkürlich sei. Eine Verletzung der Begründungspflicht (indem die Vorinstanz nicht auf den Vorwurf der Verletzung von Art. 9 BV eingegangen sei) liegt damit ebenfalls nicht vor.»

Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 21. Mai 2003 und Beschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 4. Dezember 2003 (Mitgeteilt von lic. iur. M. Langmeier)

52.

Art. 15 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 28c ZGB. Art. 3 DSGVO. Art. 12–14 DSGVO, Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Art. 28 ZGB. Art. 271 StGB. Privatdetektiv und Datenschutz, Verbot gegen Dritte.

Die Tätigkeit des Privatdetektivs fällt unter den Begriff der Datenbearbeitung, von ihm gesammelte Informationen stellen Personendaten, bei Bezug zur Intimsphäre besonders schützenswerte Personendaten, dar. Beweisnot des Auftraggebers ist allenfalls ein Rechtfertigungsgrund. Das Verbot kann mit dem Befehl zur Erteilung einer entsprechenden Weisung indirekt auf unterstellte Dritte ausgedehnt werden.

Rechtsbegehren:

1. Es sei dem Beklagten zu verbieten, jegliche nicht öffentlich zugängliche Personendaten über die Person des Klägers, an Dritte, insbesondere an irgendwelche Beteiligten im Verfahren Nr. ... des United District Courts for the Southern District of New York, weiterzuleiten.
2. Es sei dem Beklagten zu verbieten, weitere nicht öffentlich zugängliche, sich auf die Person des Klägers beziehende Personendaten zu beschaffen.
3. Es sei dem Beklagten zu befehlen, seine Mitarbeiter und/oder seine Beauftragten anzuweisen,
 - a) jegliche Weiterleitung von nicht öffentlich zugänglichen Personendaten über die Person des Klägers an Dritte, insbes. an irgendwelche Beteiligten im Verfahren ... des United District Courts for the Southern District of New York, sowie
 - b) jegliche weitere Beschaffung von Personendaten zur Person des Klägers zu unterlassen.
4. Die Verbote gemäss Ziff. 1 bis 3 seien mit der Androhung der Überweisung an den Strafrichter gemäss Art. 292 StGB zu verbinden.

Aus den Erwägungen:

«II.1. Beim Kläger handelt es sich laut eigenen Angaben um den (...) der X AG, einer Gesellschaft mit Sitz in Y, die (...) produziert und vertreibt. Der Beklagte ist Inhaber eines Privatdetektivbüros.

2. Der Kläger macht geltend, er werde vom Beklagten im Auftrag eines Dritten, Z, eines früheren Geschäftsführers der amerikanischen Tochtergesellschaft der X AG, ausgeforscht.

Das habe den folgenden Hintergrund: Z, der wegen der Annahme von Bestechungsgeldern entlassen worden sei, habe in den USA ein Gerichtsverfahren gegen die X AG und deren amerikanische Tochtergesellschaften eingeleitet. Er behaupte, er sei das Opfer einer Rachekündigung geworden, weil er sich

für die firmeninterne Abklärung von Vorwürfen sexueller Belästigung gegen den Kläger eingesetzt habe. Der Kläger bestreitet diese Vorwürfe sowie deren Relevanz für das amerikanische Verfahren. Z versuche jedoch, mit den durch den Beklagten beschafften Informationen im amerikanischen Verfahren Druck auszuüben, um einen vorteilhaften Vergleich zu erreichen.

Ein Mitarbeiter des Beklagten habe im August 2003 ein Treffen mit der Lebenspartnerin der Klägers verabredet und sie um Auskunft über die Treue des Klägers gebeten. Zur Erläuterung für sein Ansinnen habe er angeführt, es gehe darum, den Wahrheitsgehalt von entsprechenden Aussagen des Klägers in einem amerikanischen Gerichtsverfahren zu überprüfen. Man sei daran, die letzten dreissig Jahre des Klägers aufzurollen und habe schon mit verschiedenen Personen aus dem beruflichen und privaten Umfeld des Klägers gesprochen, von denen sie die letzte sei. Wie der Kläger daraufhin herausgefunden habe, seien auch seine erste und zweite Ehefrau sowie seine Tochter aus diesem Grund kontaktiert worden. Er reicht als Beleg ein schriftliches Auskunftsbegehren ein, das seine erste Ehefrau erhalten habe, als sie die mündliche Beantwortung von Fragen verweigert habe: Darin wird ein Verfahren in den USA gegen den Kläger erwähnt, im Zusammenhang mit dem Aussagen des Klägers über seine Seriosität und Sittlichkeit auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden sollen; es folgen Fragen zur ehelichen Treue des Klägers, seinem Verhältnis zu seiner Tochter sowie nach weiteren möglichen Informanten. Der Kläger vermutet sodann auch hinter der Mitteilung seiner Kreditkartenfirma über ein Auskunftsersuchen eines Dritten den Beklagten.

3. Der Beklagte hält sich zwar unter Hinweis auf seine auftragsrechtliche Geheimhaltungspflicht bedeckt; er bestreitet jedoch grundsätzlich nicht, im Auftrag von Z Nachforschungen über den Kläger angestellt zu haben und will auch deren Fortsetzung nicht ausschliessen. Die Erkundigung bei der Kreditkartenfirma gehe zwar nicht auf ihn zurück, aber für die beiden anderen geschilderten Vorfälle, das Treffen seines Mitarbei-

ters mit der Lebenspartnerin des Klägers und das Auskunftsbeglehen an seine erste Ehefrau, stellt er die Darstellung des Klägers nicht in Abrede. Er legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass die den Informanten vorgehaltenen Informationen der Darstellung seines Auftraggebers entspreche, die naturgemäss von der Sicht des Klägers abweiche. Er bestreitet nicht, dass er die so beschafften Informationen an seinen in den USA wohnhaften Auftraggeber weitergeleitet habe oder noch weiterleiten werde. Er beruft sich jedoch darauf, dass sein Vorgehen den Gepflogenheiten seines Berufsstandes entspreche und sich innerhalb der von der Rechtsordnung aufgestellten Schranken bewege.

III.1. Gemäss Art. 28c ZGB, auf den Art. 15 Abs. 1 DSG verweist, kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen, wer glaubhaft macht, dass er widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wurde oder solches befürchten muss und dass ihm ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil daraus droht.

Das Erfordernis des Glaubhaftmachens bezieht sich primär auf den Sachverhalt. Hingegen wendet der Richter auch im Massnahmeverfahren das Recht von Amtes wegen auf den glaubhaft gemachten Sachverhalt an. Eine prinzipielle Unterscheidung zur Rechtsprüfung im ordentlichen Verfahren lässt sich nicht rechtfertigen (Zürcher, Der Einzelrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich, Diss. Zürich 1998, S. 84). In einem Fall wie dem vorliegenden, wo der rechtserhebliche Sachverhalt mehr oder weniger unbestritten ist und somit in erster Linie Rechtsfragen zu beantworten sind, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Massnahmeentscheid gleichwohl kein Präjudiz für den ordentlichen Prozess geschaffen wird.

2. Der Kläger stützt seine Ansprüche primär auf den privatrechtlichen Teil des Datenschutzgesetzes (SR 235.1).

a) Die Informationen, die Gegenstand des vorliegenden Streits sind (dass in den USA ein Verfahren gegen den Kläger laufe, dass der Kläger in diesem Verfahren beschuldigt werde, eine Rachekündigung ausgesprochen zu haben, dass ihm sexuelle Belästigung vor-

geworfen werde, sein Verhältnis zu seiner Tochter) fallen unter den Datenbegriff des Datenschutzgesetzes. Sie sind dem Kläger zuordenbar und stellen damit Personendaten i.S. von Art. 3 lit. a DSG dar. Die aufgezählten Informationen beziehen sich auf die Intimsphäre des Klägers und stellen damit besonders schützenswerte Personendaten i.S. von Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSG dar. Der Vollständigkeit halber ist zudem festzuhalten, dass falls der Beklagte, wie geltend gemacht wird, das Treueverhalten des Klägers in den letzten dreissig Jahren aufrüllt, ein Persönlichkeitsprofil i.S. von Art. 3 lit. d DSG vorliegen dürfte (Belsler, Basler Kommentar, Art. 3 DSG N. 20).

Wie der Kläger zu Recht anmerkt, ist für die Qualifikation als Personendaten unerheblich, ob es sich um Tatsachenfeststellungen oder Werturteile handelt (Belsler, Basler Kommentar, Art. 3 DSG N. 5). Jedoch lässt sich bei naturgemäss subjektiven Werturteilen unter Umständen nicht feststellen, ob sie richtig oder falsch sind (Maurer, Basler Kommentar, Art. 5 DSG N. 8). Der Beklagte beruft sich im vorliegenden Fall denn auch auf die subjektive Sicht seines Auftraggebers. Die Richtigkeit der Daten ist jedoch nicht streitentscheidend und kann deshalb im Rahmen dieses Entscheides offen bleiben.

Die Tätigkeit des Klägers fällt in dreierlei Hinsicht unter den Begriff der Datenbearbeitung i.S. von Art. 3 lit. e DSG: Zunächst stellt der Vorhalt von Informationen gegenüber den Auskunftspersonen, um diese zu einer Stellungnahme zu bewegen, eine Bekanntgabe von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes dar. Sodann ist die Aufnahme dieser Stellungnahme eine Beschaffung von Daten. Zuletzt bildet die Weitergabe dieser Daten an den Auftraggeber wiederum eine Bekanntgabe von Daten. Ob die Weitergabe dieser Daten mündlich oder schriftlich erfolgt, spielt keine Rolle, da die Lehre das gesprochene Wort – im Gegensatz zum blossen Gedanken – zu den unter das Datenschutzgesetz fallenden Daten zählt, sodass auch die mündliche Datenweitergabe als ein Fall der Datenbearbeitung i.S. von Art. 3 lit. e DSG gilt (Peter, Das Datenschutzgesetz im Privatbereich, Diss. Zürich 1994, S. 84).

b) Gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. c DSG ist die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen durch den Bearbeiter an Dritte ohne Rechtfertigungsgrund untersagt. Als Rechtfertigungsgründe werden genannt die Einwilligung des Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund.

Eine Einwilligung des Klägers wird nicht behauptet. Ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund i.S. von Art. 13 Abs. 2 DSG ist nicht ersichtlich. Der Beklagte macht geltend, er bearbeite die Personendaten im Auftrag eines Dritten, der diese in einem Gerichtsverfahren einsetzen wolle. Die Beweisnot seines Auftraggebers wurde vom Beklagten jedoch nicht rechtsgenügend dargetan (vgl. dazu BGE 129 V 323), sodass sich Ausführungen dazu erübrigen, unter welchen Voraussetzungen sich der Beklagte gestützt auf Art. 14 DSG damit entlasten könnte. Es ist ohnehin fraglich, ob ihm dabei nicht die *stipulation and order of confidentiality* im amerikanischen Verfahren als vertragliche Geheimhaltungspflicht i.S. von Art. 14 Abs. 1 lit. b DSG in die Quere käme.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf ein überwiegendes öffentliches Interesse berufen, wie ein Vergleich mit den Massenmedien veranschaulicht, denen ein solcher Rechtfertigungsgrund im Hinblick auf ihr gesellschaftliches Wächteramt und ihren Informationsauftrag sowohl von Lehre und Rechtsprechung wie auch vom Gesetz – allerdings im Gegenzug zum Gegendarstellungsrecht i.S. von Art. 28g ff. ZGB (BBl 1988 II 441) – zugestanden wird (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSG; Meili, Basler Kommentar, Art. 28 ZGB N. 50). Ein ähnliches öffentliches Interesse, das der Beklagte für sich und seine Berufsgruppe beanspruchen könnte, ist nicht ersichtlich.

Zwar fällt bei der Beschäftigung mit der Materie auf, dass die Zunft der Privatdetektive im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz im Unterschied zu den Massenmedien seltene Kunden der Gerichte sind. Anders als der Beklagte annimmt, dürfte das jedoch nicht mit der Rechtmässigkeit ihres Tuns, sondern eher mit ihrer diskreten und ef-

fizienten Arbeitsweise zusammenhängen, indem sie andere beobachten und dabei selber ungesehen bleiben. Wenn die Zielperson schliesslich mit den unangenehmen Funden des Privatdetektivs konfrontiert wird, ist es für die Anrufung des Richters und die Erwirkung eines Verbots wohl meistens zu spät, und wo kein Kläger ist, da gibt es keinen Richter und in der Folge auch keine Präzedenzfälle.

c) Für die Bekanntgabe von Daten ins Ausland stellt Art. 6 Abs. 1 DSG eine Sonderregel auf: Gemäss dieser Bestimmung dürfen Personendaten nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil ein Datenschutz fehlt, der dem schweizerischen gleichwertig ist, was von Gesetzes wegen als schwerwiegende Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung gilt. Eine Bekanntgabe durch eine private Person, welche gegen diese Norm verstösst, stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar, sofern kein Rechtfertigungsgrund nach Art. 13 DSG vorliegt (Maurer, Basler Kommentar, Art. 6 DSG N. 13 f.; Walter, Grenzüberschreitende Datenflüsse, in Schweizer [Hrsg.], Das neue Datenschutzgesetz des Bundes, Zürich 1993, S. 128 ff.).

Der Beklagte hat eingeräumt, dass er die zusammengetragenen Informationen an seinen Auftraggeber weiterleite, der in den USA Wohnsitz habe. Die USA figuriert nicht auf der unverbindlichen Liste der Staaten mit gleichwertiger Datenschutzgesetzgebung des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, wie sich der Einzelrichter bei einem Augenschein im Internet auf der vom Kläger angeführten Seite auf der Homepage des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (www.edsb.ch) überzeugt hat. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens genügt diese Liste trotz des Hinweises auf ihre Unverbindlichkeit, um glaubhaft zu machen, dass der Tatbestand des Art. 6 Abs. 1 DSG erfüllt ist. Wie oben ausgeführt, wurde kein Rechtfertigungsgrund dargetan.

d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl das Beschaffen wie auch die Weitergabe von Informationen über den Kläger durch den Beklagten gegen das Datenschutzgesetz verstösst und der klägerische Anspruch

damit glaubhaft gemacht ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Ausforschen einer Person und die Verbreitung der dabei gemachten Beobachtungen eine Persönlichkeitsverletzung i.S. von Art. 28 ZGB darstellt, wie das Bundesgericht in einem Entscheid aus der Zeit des Ersten Weltkriegs entschieden hat (BGE 44 II 319 ff.). Demgegenüber dürfte, da soweit ersichtlich keine formellen Prozesshandlungen im amerikanischen Verfahren auf schweizerischem Boden vorgenommen wurden, der Tatbestand von Art. 271 StGB (Verbotene Handlungen für einen fremden Staat) nicht erfüllt sein.

3. Der Kläger macht geltend, ein Nachteil drohe ihm zum einen durch die Möglichkeit, dass der Beklagte weitere Personen mit Behauptungen seines Auftraggebers konfrontiere, und diese Behauptungen in einer Art Schneeballeffekt weitergegeben werden könnten, was zu einer Rufschädigung führe. Zudem könnten die durch die tendenziösen Erläuterungen und Fragen des Beklagten beeinflussten neuen Auskünfte einem weiteren Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, was nicht mehr reversibel wäre und insbesondere dazu dienen würde, Druck auf die X AG oder den Kläger auszuüben.

Wie oben dargelegt, geht es in diesem Streit um Daten aus der Intimsphäre des Klägers und somit um besonders schützenswerte Personendaten. Eine Rufschädigung durch die Weitergabe derartiger Personendaten kann nachträglich nur schwer rückgängig gemacht werden, da eine spätere Korrektur die erste Information im Gedächtnis der Empfänger nicht auslöscht, sondern vielmehr zu befürchten ist, dass diese dadurch wieder in Erinnerung gerufen wird. Gerade für derartige besonders schützenswerte Personendaten gilt zudem, dass meist etwas hängen bleibt. Abgesehen von der weiter oben erwähnten Problematik, dass diese Daten einer Richtigstellung nur beschränkt zugänglich sind, stellt sich das Problem, mit einer Korrektur die gleichen Personen zu erreichen. Und auch wenn die Daten richtig sein sollten, sind durch die widerrechtliche Weitergabe Personen mit ihnen in Berührung gekommen, die sie nichts angehen.

Fraglich ist hingegen, ob sich der Kläger auch auf einen möglichen Nachteil der X AG im amerikanischen Gerichtsverfahren berufen kann, nachdem er ständig betont, dass er selber in jenem Verfahren nicht Prozesspartei ist und somit vom Ausgang jenes Verfahrens nicht betroffen ist.

Das spielt jedoch im Ergebnis keine Rolle, da ein nicht wieder gutzumachender Nachteil sowohl für die Beschaffung wie auch für die Weitergabe der Daten wegen der damit verbundenen Gefahr der dauernden Rufschädigung aus den angeführten Gründen zu bejahen ist.

4. Der Kläger verlangt ein Verbot sowohl in Bezug auf die Beschaffung wie auch auf die Weiterleitung von nicht öffentlich zugänglichen Personendaten über die Person des Klägers. Das Verbot ist so bestimmt zu fassen, dass es vom dafür zuständigen Richter vollstreckt werden kann, ohne Notwendigkeit einer erneuten materiellen Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen gesetzlichen Tatbestand erfüllt (Zürcher, S. 119 f.; BGE 97 II 93).

Die Tätigkeiten – beschaffen, weiterleiten an Dritte – die der Kläger dem Beklagten verbieten lassen will, sind vor diesem Hintergrund unproblematisch, da keine Unsicherheiten denkbar erscheinen, ob ein Verhalten unter diese Begriffe fällt oder nicht. Beschaffen ist ein Begriff, der im Datenschutzgesetz verwendet wird (vgl. Art. 3 lit. e DSGVO). Der Begriff des Weiterleitens entspricht dem Begriff der Weitergabe, der ein Aspekt des im Datenschutzgesetz definierten Begriffs der Bekanntgabe ist und die aktive Weitergabe, nicht jedoch das passive Zugänglichmachen oder Einsichtgewähren umfasst (Belsler, Basler Kommentar, Art. 3 DSGVO N. 26).

Die beispielhafte («insbesondere») Nennung von irgendwelchen Beteiligten im Verfahren Nr. 01 Civ. 4831 des United District Courts for the Southern District of New York als Dritte, an die die Weiterleitung der fraglichen Personendaten nicht zulässig sein soll, ist überflüssig, da die damit gemeinten Personen nach den Gesetzen der Logik im Kreis der vorher erwähnten Dritten enthalten sind. Es genügt demnach, die Weitergabe von Personendaten an Dritte zu verbieten. Da es dem Kläger nicht zumutbar ist, den Kreis der Per-

sonen abschliessend zu umschreiben, an die eine Weitergabe von Daten droht, und da der Beklagte ohnehin keinen Anspruch auf Weitergabe der entsprechenden Daten an beliebige Dritte hat, ist das Verbot in dieser allgemeinen Fassung auszusprechen.

Der vom Kläger verwendete Begriff der öffentlich zugänglichen Personendaten scheint sich an die allgemein zugänglichen Personendaten i.S. von Art. 12 Abs. 3 DSGVO anzulehnen, deren Bearbeitung vorbehaltlich eines ausdrücklichen Verbots in der Regel zulässig ist. Im Versuch, das Verbot im Rahmen des Gesetzes möglichst weit zu fassen, liefert der Kläger dem Vollstreckungsrichter keine Anleitung für den Entscheid, welche Daten vom Verbot erfasst werden, und verfällt damit in überschüssende Abstraktheit (Zürcher, S. 124 ff.). Das Verbot ist auf Daten zu beschränken, die Gegenstand des Prozesses waren und bezüglich derer eine Verletzung glaubhaft gemacht wurde (BGE 97 II 93 f.): Zum einen soll der Beklagte Informationen über Beziehungen des Klägers zu Frauen und über die Beziehung des Klägers zu seiner Tochter zu beschaffen versucht haben, um diese an seinen Auftraggeber weiterzuleiten. Zum andern habe der Beklagte seinen Auskunftspersonen Informationen weitergegeben über ein Gerichtsverfahren gegen den Kläger oder die X AG in den USA, in dem es um Vorwürfe sexueller Belästigung und eine Rache Kündigung gehe. Das ist unbestritten und erscheint glaubhaft. Demgegenüber wurde angesichts der Bestreitung des Beklagten nicht genügend glaubhaft gemacht, dass der Beklagte Informationen über die Kreditkarte des Klägers zu beschaffen versucht habe.

Über einen Befehl will der Kläger die Ausdehnung des Verbots auf die Mitarbeiter des Beklagten erreichen. Gestützt auf sein arbeits- oder auftragsrechtliches Weisungsrecht soll der Beklagte seine Mitarbeiter anweisen, zu unterlassen, was ihm selbst kraft richterlicher Anordnung verboten ist. Das ist grundsätzlich zulässig (Zürcher, S. 332 ff.; Tercier, Le nouveau droit de la personnalité, Zürich 1984, N. 971). Was die Strafandrohung betrifft ist allerdings klarzustellen, dass eine

weisungswidrige Beschaffung oder Weiterleitung von Daten durch Mitarbeiter des Beklagten weder gegenüber jenen noch gegenüber diesem sanktioniert werden könnte; sanktioniert werden könnte einzig und allein gegenüber dem Beklagten die Unterlassung der Erteilung der Weisung.»

Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 3. Dezember 2003, innert Rechtsmittelfrist nicht angefochten, ordentlicher Prozess hängig

53.

§ 429 Abs. 1 und § 431 Satz 1 StPO. Erfordernis der Anmeldung und vollstreckungsrechtliche Wirkung einer vom Verurteilten innert der subsidiären Frist erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde.

Auch eine unter Inanspruchnahme der subsidiären Frist von § 431 Satz 1 StPO («von der Entdeckung des Mangels an») erhobene Nichtigkeitsbeschwerde muss innert Frist angemeldet werden, und zwar selbst dann, wenn seinerzeit bereits im Anschluss an die Eröffnung des angefochtenen Entscheids (aus anderen Gründen) Nichtigkeitsbeschwerde geführt worden ist (Erw. 3). Eine derartige nachträgliche Beschwerde des Verurteilten hat auch dann nicht von Gesetzes wegen, sondern nur auf entsprechende gerichtliche Anordnung hin vollstreckungshemmende Wirkung, wenn sich der Verurteilte noch nicht im Strafvollzug befindet (Erw. 6).

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde mit obergerichtlichem Berufungsurteil vom 14. Juni 2001 der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig gesprochen und mit einer unbedingt zu vollziehenden viermonatigen Gefängnisstrafe belegt; zugleich wurde der bedingt gewährte Aufschub einer bereits früher verwirkten